

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1217**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 22. September 2006

Vorlage des MLUR (Ressort) i.S. öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf
Finanzausschusssitzung am 7.9.2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf unter Bezug auf die Finanzausschusssitzung am 7.9.2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Vertrag

über

die Erhaltung der Habitate und Lebensraumbedingungen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in einem waldgeprägten Teilbereich des Vogelschutzgebietes 2028-401 „Wardersee“

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, dieses endvertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- im Folgenden „Land“ genannt -

und

Herrn

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag auf der Grundlage der §§ 121 - 129 Landesverwaltungsgesetz geschlossen:

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, den Erhaltungszustand der Vogelarten und ihrer Lebensräume in waldgeprägten Teilbereichen des Vogelschutzgebietes DE-2028-401 „Wardersee“ zu bewahren und zu verbessern. Die Parteien schließen diesen Vertrag unter Berücksichtigung

der Anforderungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, Seite 1), in der derzeit gültigen Fassung (EU-Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, Seite 7), in der derzeit gültigen Fassung (FFH-Richtlinie).
Der Vertragspartner ist Eigentümer der Flächen im Vertragsgebiet.

§ 1

Vertragsgebiet

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Flurstücke 1 und 12/1 der Flur 1 in der Gemarkung Westerrade sowie der Flurstücke 1/2 und 83/10 der Flur 7 in der Gemarkung Schieren. Die Abgrenzung des Gebiets ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in der anliegenden Flurkarte rot umrandet dargestellt. Das Gebiet hat eine Größe von 35,2346 ha.
- (2) Die Flächen sind Teil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-Nr. 2028-401). Dieser Vertrag ist eine Vereinbarung i.S. des § 33 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 20 d Abs.3 Landesnaturschutzgesetz und ersetzt die Schutzzerklärung nach § 33 Abs. 2 BNatSchG sowie die Schutzgebietsausweisung nach § 20 d Abs. 1 LNatSchG, soweit sie nach der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- (3) Das Gebiet wird zur Zeit des Vertragsabschlusses als Wald bewirtschaftet.

§ 2

Erhaltungsziele

Der Vertrag dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der Lebensräume der nachstehenden Vogelarten gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Mittelspecht** (*Dendrocopus medius*).

Für diese Vogelarten der Laub-, Misch- und Bruchwälder gelten folgende Erhaltungsziele (Auszug aus den vorläufigen gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet DE-2028-401 „Wardersee“):

Erhaltung:

- eines ausreichend hohen Anteils über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauborkigen Bäumen wie z. B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm; von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil; eines naturnahen Wasserregimes (Mittelspecht),
- ausreichend großer, wenig gestörter Waldgebiete bzw. Waldinseln mit Laubholz-Altbeständen in der Agrarlandschaft; von traditionell genutzten Horstbäumen und den Strukturen im direkten Umfeld (Rotmilan),
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 01.03. und 31.08. für den Rotmilan.

Weiterhin befindet sich im Gebiet eine Graureiherkolonie, deren Erhalt und Schutz in § 24 Abs. 1 LNatSchG geregelt ist. Diese Regelungen sind grundsätzlich auch auf den Schutz des o. g. Rotmilans anzuwenden.

§ 3

Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, bleibt die forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Gesetze unbeschränkt.

1.1

Für die Erhaltung insbesondere der in § 2 aufgeführten Vogelarten beachtet der Vertragspartner, seine sonstigen Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte bei der Waldbewirtschaftung die gesetzlichen Grundlagen, die in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie die folgenden Grundsätze:

- Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Grundsätzen naturgemäßer Waldwirtschaft, die in dem als Bestandteil des Vertrages beigefügten Anlage 2 „Naturgemäße Waldwirtschaft - Ziele, Grundsätze und Erfahrungen -“ beschrieben sind.
 - Ausnahmsweise erforderliche Kahlschläge sollen kleiner als 1 ha sein, es sei denn, sie sind kalamitätsbedingt oder es erfolgt ein Umbau von Nadelwaldbeständen in standortgerechte, heimische Laubbaumbestände oder in laubbaumreiche Mischbestände.
 - Grundsätzlich wird auf Biozide verzichtet. Eine Ausnahme bildet die Abwehr größerer, den Wald existentiell bedrohender Gefahren insbesondere zur Beachtung des Waldschutzes entsprechend § 22 Landeswaldgesetz. Der ausnahmsweise Einsatz von Bioziden ist vorher dem Land (Staatliches Umweltamt) schriftlich mitzuteilen.
 - Horst- und Höhlenbäume werden im Bestand belassen. Die Bewirtschaftung wird so durchgeführt, dass die Brut der gefährdeten Vogelarten nicht beeinträchtigt wird.
 - Zusätzliche Flächen werden weder mit Wildäckern noch mit Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen belegt.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, neue Waldpachtverträge nur abzuschließen, wenn die Pächter diese Vereinbarung vertraglich akzeptieren. Sonstige Gestattungs- und Nutzungsvereinbarungen müssen mit den Regelungen dieses Vertrages vereinbar sein.
- Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für den Fall, dass der Pächter diese Vereinbarung nicht akzeptiert, das Land den Vertrag nach § 11 Absatz 1 dieses Vertrages kündigen kann.

§ 4

Weitere Beschränkungen

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, weder zu errichten noch wesentlich zu

ändern. Zulässig sind folgende in § 69 Abs. 1 der Landesbauordnung aufgezählten baulichen Anlagen und Einrichtungen :

- Nr.1 (Gebäude ohne Aufenthaltsräume,...bis 10 Kubikmeter umbauten Raumes),
- Nr. 3 (Anlagen für Fernmeldewesen, für öffentliche Versorgung mit Elektrizität,
- Nr. 5 (selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die kleiner als 1.000 qm sind oder deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 cbm beträgt),
- Nr. 8 Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche
- Nr. 9 (Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe) sowie forstliche Einfriedungen und Hochsitze,
- Nr. 10 offene Einfriedungen ohne Sockel für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke,
- Nr. 18 Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen, der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
- Nr. 19 Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
- Nr. 20 Energieleitungen,
- Nr. 21 Durchlässe und Brücken bis zu 5 m Lichtweite,
- Nr. 26 Denkmäler und Skulpturen bis zu 4 m Höhe sowie Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale auf Friedhöfen,
- Nr. 35 die Einrichtungen von unbefestigten Lager- oder Abstellplätzen für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Erzeugnisse,
- Nr. 37 Fahrgastunterstände und Schutzhütten, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- Nr. 43 Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²
- Nr 44 Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- Nr. 47 Toilettenwagen.

Die baulichen Anlagen und Einrichtungen müssen dabei so gestaltet werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Vogelarten auftreten.

- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch Dritten die Errichtung oder wesentliche Än-

derung nur insoweit zu gestatten, als Abs. 1 nicht entgegensteht.

- (3) Die erforderliche Unterhaltung bestehender Entwässerungen bleibt im Rahmen der Gesetze zulässig.

§ 5

Betreten und Untersuchungen

Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Gebiete regelmäßig zu überwachen.

Der Vertragspartner gestattet den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten, nach Ankündigung die Flächen zu betreten und die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Dabei können Stichprobenpunkte markiert und Proben genommen werden. Das Land wird dabei auf wichtige betriebliche Belange Rücksicht nehmen. Die Befugnisse aus § 55 Landesnaturschutzgesetz bleiben davon unberührt.

Der Vertragspartner stellt dem Land vorhandene Naturaldaten und Karten über den Wald kostenfrei zur Einsicht zur Verfügung und ermächtigt die Landwirtschaftskammer S-H und den anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, dort vorhandene Informationen zur Naturausstattung des Waldes dem Land herauszugeben. Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind davon ausgenommen. Das Land verwendet diese Informationen nur, soweit es für die Umsetzung der EU-Richtlinien und zur Überprüfung der Vertragspflichten erforderlich ist.

Eine elektronische Speicherung und Verarbeitung der Daten ist zulässig.

Der Vertragspartner kann jederzeit die Herausgabe der Daten und Ergebnisse verlangen.

§ 6

Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt amund endet am 31.12.2031.
- (2) Werden Flächen des Vertragsgebietes ganz oder teilweise verkauft, so ist dieses dem Land unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Rechtsnachfolger über den Inhalt dieses Vertrages zu informieren. Übernimmt der Rechtsnachfolger den Vertrag nicht, hat das Land ein Kündigungsrecht.
- (3) Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer jeweils um 5 Jahre, sofern nicht ein Jahr vor Vertragsablauf der Vertrag von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt wird.

§ 10

Kündigung

- (1) Hat eine der beiden vertragschließenden Parteien die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag zum Jahresende zu kündigen.
- (2) Im Fall der Gefährdung der Schutzwürdigkeit des Vertragsgebietes durch Vorhaben Dritter ist das Land unbeschadet von Absatz 1 berechtigt, ein Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung nach § 21 Landesnaturschutzgesetz einzuleiten. Dabei dürfen die forstlichen Beschränkungen über diesen Vertrag nicht hinausgehen.
- (3) Sollten rechtliche Vorgaben des Bundes oder der Europäischen Union eine Änderung

des Vertrages erforderlich machen, so verpflichten sich beide Parteien, in Verhandlungen über eine Änderung des Vertrages einzutreten. Kommt es zu keiner Einigung, so haben beide Parteien das Recht zur Kündigung des Vertrages.

§ 11

Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundenen Kosten selbst

§ 12

Laufende Pachtverträge

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Pächter oder sonst Berechtigten von Flächen des Vertragsgebietes über den Inhalt dieses Vertrages zu informieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, laufende Pachtverträge so bald wie möglich an den Inhalt dieses Vertrages anzupassen.

§ 13

Verwaltungsrechtsweg

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Vertragspartner

.....

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

.....

.....
.....
.....

....., den.....

....., den

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte des Gebietes im Maßstab 1 :25.000 und Flurkarte
- 2 Grundsätze Naturgemäßer Waldwirtschaft aus dem Konzept für eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder 1996

.....